

Eintritt eines Vereins

DOK 6.1

Ausgabe Oktober 2023

1. Neumitglieder

1.1. Allgemeines

An einer Mitgliedschaft bei der Sport Union Schweiz (SUS) interessierte Vereine beantragen die Mitgliedschaft durch Einreichen des ausgefüllten Beitrittsformulars.

Nach dem Aufnahmeverfahren gemäss Statuten ist der Verein Mitglied der SUS. Er wird auch automatisch Mitglied des Regionalverbandes (RV), in dessen Einzugsgebiet er sich befindet.

Nach der Aufnahme des Vereins müssen dieser und die Vereinsmitglieder in der Mitgliederdatenbank aufgenommen werden.

Mit dem Beitritt zur SUS verpflichtet sich ein Verein, die statutarischen Bestimmungen der SUS einzuhalten.

Der Verein bezahlt im Eintrittsjahr keinen Mitgliederbeitrag an die SUS.

1.2. Vereinsstatuten

Zusammen mit dem ausgefüllten Beitrittsformular müssen auch die Vereinsstatuten eingereicht werden. Die SUS prüft diese auf Übereinstimmung mit ihren Vorgaben.

Dies gilt auch bei einer Vereinsfusion, wenn die Statuten neu erarbeitet werden oder gemäss Kap. 2 eine neue Mitgliedschaft beantragt werden muss.

Nach erfolgter Aufnahme leitet die SUS die Vereinsstatuten an den betroffenen RV weiter.

Wenn ein Mitgliedsverein seine Statuten ändert, sind diese vor der Genehmigung zur Prüfung nur an den zuständigen RV zuzustellen.

2. Fusionen von Mitgliedsvereinen

Die Mitgliedsvereine entscheiden selber über Fusionen mit anderen Vereinen. Die SUS ist im Voraus darüber zu informieren.

Fusionen haben nach dem Schweizerischen Fusionsgesetz (FusG 221.301) zu erfolgen.

2.1. Adsorptionsfusion

Eine Adsorptionsfusion liegt vor, wenn ein Verein einen anderen übernimmt. Der Name des übernehmenden Vereins bleibt unverändert. Daraus ergeben sich drei mögliche Varianten:

Beide Vereine sind bereits Mitglieder der SUS:

Der übernommene Verein wird aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Die Mitglieder gehen in den übernehmenden Verein über.

Nur der übernehmende Verein ist Mitglied der SUS:

Die neuen Mitglieder vom übernommenen Verein müssen noch im Fusionsjahr der SUS gemeldet werden. Sie zahlen im Fusionsjahr keinen Mitgliederbeitrag.

Nur der übernommene Verein ist Mitglied der SUS:

Der übernehmende Verein muss im Fusionsjahr als neuer Verein die Mitgliedschaft beantragen (siehe Abschn. 1). Nach der Aufnahme des neuen Vereins gehen die Mitglieder des übernommenen Vereins in den neuen Verein über. Danach wird der übernommene Verein gelöscht. Im Fusionsjahr werden nebst den bereits vom übernommenen Verein bezahlten Beiträgen keine weiteren Beiträge erhoben.

2.2. Kombinationsfusion

Eine Kombinationsfusion liegt vor, wenn zwei Vereine beim Zusammenschluss einen neuen Verein mit neuem Namen und neuen Statuten gründen.

Wenn der neu gegründete Verein nicht Mitglied der SUS werden will, müssen die fusionierenden Mitgliedsvereine, falls sie Mitglied bei der SUS sind, im Fusionsjahr bei der SUS unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist den Austritt melden.

Wenn der neu gegründete Verein Mitglied bei der SUS werden will, muss er die Mitgliedschaft gemäss Abschn. 1 neu beantragen. Je nach Situation der fusionierenden Vereine ergeben sich drei Varianten:

Beide Vereine waren bereits vor der Fusion Mitglieder bei der SUS:

Sie müssen bei der SUS abgemeldet werden. Die Mitglieder gehen auf den neuen Verein über. An der Beitragszahlung ändert sich im Fusionsjahr nichts.

Nur einer der fusionierenden Vereine war vor der Fusion Mitglied der SUS:

Die Mitglieder des Mitgliedsvereins gehen nach der Aufnahme des neuen Vereins in den neuen Verein über. An der Beitragszahlung ändert sich im Fusionsjahr nichts.

Die Mitglieder des Vereins, der vor der Fusion nicht Mitgliedsverein war, müssen noch im Fusionsjahr der SUS gemeldet werden. Sie zahlen im Fusionsjahr keinen Mitgliederbeitrag.

Beide Vereine waren vor der Fusion nicht Mitglieder bei der SUS:

Nebst dem Antrag auf die Mitgliedschaft vom neuen Verein und der Aufnahme in die Datenbank muss nichts weiteres unternommen werden. Sie zahlen im Fusionsjahr keinen Mitgliederbeitrag.

2.3. Doppelmitgliedschaft

War einer der fusionierenden Vereine Mitglied bei der SUS und der andere Mitglied in einem anderen Breitensportverband und wird diese Doppelmitgliedschaft nach der Fusion beibehalten, gewährt die SUS je nach Anzahl der Doppelmitglieder bis max. 50 % Rabatt auf die Mitgliederbeiträge. Die Vereinspauschale wird mit dem effektiven Mitgliederbestand errechnet. Diese Regelung gilt so lange, wie die Mitgliedschaft im anderen Breitensportverband aufrechterhalten wird.

Für die Anzahl Stimmen an der Delegiertenversammlung ist die Anzahl Personen massgebend, die Mitglied bei der SUS sind.

Vereine mit Doppelmitgliedschaft stellen der Sport Union Schweiz jährlich unaufgefordert eine Kopie der Mitgliedermeldung an den anderen Verband sowie eine Kopie der Mitgliederbeitrags-Rechnung des anderen Verbands zu.

3. Schlussbestimmung

Dieses DOK wurde von der Planungskonferenz am 21. Oktober 2023 genehmigt und freigegeben, tritt sofort in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom April 2019.